

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 1 RA 205/69

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
30. Apr. 1970

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. Februar 1970 durch

Präsident	Prof.Dr. W a n n a g a t ,
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n und
Bundessorialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Juli
1969 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung von Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit. Ihr dahingehender Antrag ist abgelehnt worden, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Daraufhin hat die Klägerin Klage erhoben, die vom Sozialgericht (SG) Karlsruhe durch Urteil vom 14. September 1966 abgewiesen worden ist. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Urteil vom 15. Juli 1969, auf das Bezug genommen wird, zurückgewiesen.

Gegen das am 9. August 1969 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 4. September 1969 Revision eingelegt und diese nach Bewilligung des Armenrechts durch Beschluß des Senats vom 17. Dezember 1969 mit Schriftsatz vom 6. Januar 1970, eingegangen beim Bundessozialgericht am 8. Januar 1970, begründet. Sie bittet zunächst um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist und stellt im übrigen den aus der Urteilsformel ersichtlichen Antrag. Da in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen worden ist, macht sie die aus der Revisionsbegründung ersichtlichen Verfahrensmängel geltend, die das Rechtsmittel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen sollen.

Die Beklagte und die Beigeladene haben keine Anträge gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 3 -



- 3 -

II.

Der Klägerin war zunächst die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG zu bewilligen, da sie infolge Armut an der rechtzeitigen Begründung ihrer form- und fristgerecht eingelegten Revision verhindert war.

Die damit auch form- und fristgerecht begründete Revision ist statthaft und begründet.

Die Klägerin hatte u.a. behauptet, sie sei in Duisburg von 1932 bis 1938 im Frisiersalon G. versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Während dieser Zeit seien auch für sie Beiträge zur Invalidenversicherung abgeführt worden.

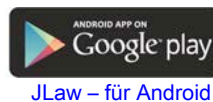
Diese behauptete Beitragsentrichtung hat das LSG im wesentlichen mit folgender Begründung für nicht glaubhaft gemacht erachtet: Der im Zeitpunkt seiner Vernehmung 78 Jahre alte Zeuge G. hätte lediglich angeben können, die Klägerin sei lange bei ihm und seiner Frau beschäftigt gewesen, und er wisse genau, daß für die Klägerin Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet worden seien. Der Zeuge habe dies damit begründet, es seien Mahnungen von der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) gekommen, wenn die Beiträge zur Sozialversicherung nicht pünktlich abgeführt worden seien. Hieraus ergebe sich aber, wie das SG zu Recht festgestellt habe, daß der Zeuge einem Irrtum erlegen sei. Während der hier fraglichen Zeit hätten Rentenversicherungsbeiträge nur durch den Kauf und das Einkleben von Versicherungsmarken in die Versicherungskarte entrichtet werden können. Bei den Mahnungen der AOK hätte es sich daher nur um Beiträge zur Krankenversicherung handeln können. Im übrigen lägen bei der AOK Duisburg für die Zeit seit 1936 Umtauschlisten vor. Die Klägerin müßte darin vermerkt sein, wenn für sie bis 1938 Beiträge entrichtet worden wären.

Diese Beweiswürdigung wird von der Revision zu Recht als fehlerhaft beanstandet. Die Versicherungsabteilung der bei-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geladenen Landesversicherungsanstalt hatte die Bescheinigung vom 8. März 1968 (Bl. 78 der LSG-Akte) erteilt. Darin heißt es allerdings für die Klägerin im Eingang:

"Betr.: Versicherte(n) Marga Wellmann geb. Hühnerbach
gesch. Hoffmanns
Geburtstag: 1.8.09 Geburtsort: Duisburg

Nach den hier vorliegenden Karteneingangsverzeichnissen der Ausgabestelle(n) in Siehe Rückseite ist in den Jahren 1936 bis 1939 ein Karteneingang nicht festzustellen:

.....
Die Karteneingangsverzeichnisse liegen nur vom Jahre 1936 ab vor."

In der beigelegten Anlage (Bl. 80 der LSG-Akte) heißt es aber für die AOK Duisburg ausdrücklich, daß Beitragsunterlagen nur in geringem Umfang und Kartenumtauschregister überhaupt nicht mehr vorhanden seien. Unter diesen Umständen konnte das LSG nicht ohne Überschreitung der Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung davon ausgehen, daß für die Klägerin noch ein Vermerk über den Umtausch von Versicherungskarten in den Unterlagen der AOK Duisburg hätte vorhanden sein müssen, wenn für sie Beiträge entrichtet worden wären, und aus dem Fehlen einer entsprechenden Eintragung den Schluß ziehen, daß deswegen die behauptete Beitragsentrichtung nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Die vorliegenden Auskünfte rechtfertigen eine solche Schlußfolgerung nicht.

Die damit vorliegende Verletzung des § 128 SGG macht die Revision bereits aus diesem Grunde statthaft, ohne daß es noch auf die übrigen geltend gemachten Verfahrensrügen angekommen wäre.

Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG die Beweise anders gewürdigt hätte, wenn es die der Auskunft der Versicherungsabteilung der Beigeladenen beigelegte Anlage beachtet hätte. Der Rechts-

- 5 -

streit war somit nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG antragsgemäß an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Dabei wird das LSG im übrigen auch zu berücksichtigen haben, daß inzwischen ausweislich der Auskunft des Versicherungsamts der Stadt Duisburg vom 17. November 1969 noch ein Kartenumtausch im Juni 1929 ermittelt werden konnte (vgl. die Fotokopie Bl. 87 d.A.). Deshalb ist die Beklagte nunmehr auch bereit, statt der bisher anerkannten Versicherungszeit von 37 Monaten jetzt 55 Monate als glaubhaft gemacht anzuerkennen.

Schließlich wird das LSG noch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)